

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]

Autor(en): **Krauer / Kubli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einzuladen, das Betragen der Commissars zu untersuchen, und Auskunft darüber zu geben. — Durch den Namensaufruf wird Erlachers Antrag, Rouffons Brief officiell bekannt zu machen mit 49 Stimmen gegen 43. verworfen.

Zimmermann fodert für Herzog v. Ess. acht Tag Urlaub, indem er neben seinen Partikulargeschäften auch noch einige öffentliche Angelegenheiten zu besorgen hat.

Cartier will, daß die Vollziehung erst um Erlaubniß anfrage, wenn sie Repräsentanten als Commissars ausschickt.

Zimmermann. Herzog wird nicht als Commissar ausgeschickt, er geht eigentlich nur für sich. —

Ruhn unterstützt Zimmermann, indem der Rebenauftrag, den Herzog erhielt, dringend ist, und auf den Unterhalt einiger hundert Familien Bezug hat. Der Urlaub wird gestattet.

bei den bürgerlichen Festen; er hat das Recht, den Sitzungen der Gerichte und der Municipalitäten bei-zuwohnen; er wachet bei ihren Berathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stimme zu haben; er sorgt für die innere Sicherheit; er hat das Recht der Gefangennehmung; das Gesetz aber bestimmt die Falle und Grade der Anhaltung; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie selbst anführen zu können.

103. Jedes Dorf, Flecken oder Stadt, haben ein oder mehrere Friedensrichter, welche die Bürger in ihren Ortsbezirken alljährlich selbst erwählen oder wiederum bestätigen, und so auch die Anzahl ihrer Friedensrichter, je nach ihrem Bedürfniß und Gutbefinden festsetzen; ihre vorzügliche Verrichtung besteht darin, die Partheien zu vergleichen. Das Gesetz wird das fernere bestimmen.

104. In Civil- und Polizeisachen spricht das Viertelgericht, welches mit Inbegriff des Präsidenten aus 9 Gliedern besteht. Dessen Sprüche können an das Bezirksgericht, welches sammt dem Präsidenten in 13 Gliedern besteht, appellirt werden; weiters hat hierin keine Appellation Statt.

105. In Criminalfällen richtet das Bezirksgericht; es müssen aber desselben 13 Glieder, in Haupt-criminalfällen bis auf 37 Glieder vermehrt, mithin durch 24 Suppleanten ergänzt werden; und in geringern Criminalfällen besteht das Gericht nur in 25 Gliedern, mithin werden solchen Falls mehr nicht als 12 Suppleanten in das Gericht berufen. Das Gesetz wird näher bestimmen, welche als Haupt-criminalfälle betrachtet werden.

106. Das Urtheil kann von dem öffentlichen Ankläger oder von dem Verurtheilten an ein anderes Bezirksgericht der drei nächstgelegenen Bezirksgerichte appellirt werden, in welchem eben so viele Richter sitzen sollen, als in dem ersten Bezirksgericht über das appellirende Urtheil gesessen sind. Von solchen 3 Bezirksgerichten kann zuerst eines der Verurtheilte, und darnach eines der öffentliche Ankläger anschlagen, und das dritte Bezirksgericht bleibt dann der Richter in letzter Instanz, ohne weitere Appellation.

107. In Criminalfällen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschwornengericht die Anklage angenommen worden.

108. Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschwornengericht über die Thatsache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens.

109. Der Richter macht hierauf die Anwendung des Gesetzes.

110. Ein durch ein Geschwornengericht ledig Gesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

III. Die Einrichtung, Ernennung und Aus-

Entwurf der ungeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutions-commission, den 15. Jenner 1800.

(Beschluß.)

Achter Abschnitt.

Von den Ortsobrigkeiten und Gerichten.

100. Der Statthalter ist der Stellvertreter der Vollziehungsgewalt in jedem Bezirk; er wird vom Vollziehungsrath aus dem vierfachen Vorschlag der Urversammlungen ernannt.

101. Er hat unter sich den öffentlichen Ankläger seines Bezirks, welchen er selbst ernannt; ferners ernannt er die Agenten nach Vorschrift der Gesetze.

102. Der Statthalter hat die Aufsicht über die Verrichtungen aller Gewalten und Beamten des Bezirks; er ermahnt sie an ihre Pflicht, er übermacht ihnen die Gesetze und die Befehle des Vollziehungsraths und der Centralverwaltung; er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen an; er kann keine Gnade oder Günst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an, und ist gehalten, sie ungefäumt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen. Es versteht sich, dieses unbeschadet des Rechts, das alle Bürger haben, sich unmittelbar an jede Behörde zu wenden. Er schreibt auf die durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Ur- und Wahlversammlungen aus; er hat den Vorstz

wählung solcher Geschwornengerichte wird das Gesetz bestimmen.

112. In jedem Viertel erwählt die Urversammlung eine Municipalität von 5 Gliedern, welche mit der Verwaltung der Finanzen, der Staatsdomänen, der Polizei, Erziehungs- und Armenanstalten, nach Anleitung der Gesetze sich beschäftigen soll. Auch soll sie richtig jeden Monat einen spezifizirten Rechnungsauszug von ihrem Ausgeben und Einnehmen dem Statthalter ihres Bezirks zu Handen der Centralverwaltung einhändigen.

113. Die Municipalität selbst erwählt aus ihrem Mittel ihren Präsidenten. Für ihre Treue und Ordnung ist die Urversammlung selbst Bürge und verantwortlich.

114. Alle Jahre tritt einer durch das Loos aus dem Amt, welcher wiederum ersetzt wird; diejenigen aber, so weniger als zwei Jahre lang im Amt gestanden, können wieder gewählt werden, und diejenigen, so längere Zeit das Amt verwaltet haben, können nur nach zwei Jahren wieder erwählt werden.

Neunter Abschnitt.

Bewaffnete Macht.

115. Es soll in Friedenszeiten alljährlich bestimmt werden, was für ein besoldetes Truppen-Corps, und von welcher Stärke dasselbe soll gehalten werden.

116. Es soll in jedem Bezirk ein Corps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden seyn, welche bereit sind, mit bewaffneter Hand theils die Ruhe im Innern zu erhalten, theils einen fremden Angriff zurückzutreiben.

117. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein bewaffneter Körper kann berathschlagen.

118. Die Vergehen der Militäre sind besonders Gerichten und eigenen Urtheilsförmlichkeiten unterworfen.

Zehnter Abschnitt.

Ueber die Verfassung wachendes Geschwornengericht.

119. Es wird ein erhaltender Wächter der Constitution unter dem Namen, das über die Verfassung wachende Geschwornengericht, niedergesetzt. Dasselbe besteht aus den jeweiligen Präsidenten aller Bezirksgerichte der Republik.

120. Dieses Geschwornengericht soll über die ihm angezeigten Verletzungen und Eingriffe in die Constitution, die in den Handlungen der gesetzgebenden Räte und des Regierungsraths statt finden kön-

nen, entscheidende Aussprüche thun, unbeschadet des Rechts, welches der gesetzgebenden Gewalt zukommt, constitutionswidrige Beschlüsse des Regierungsraths ungültig zu erklären.

121. Der Zusammentritt und die Anzeigen an das Geschwornengericht finden nur unter nachfolgenden Bedingnissen statt.

122. Der öffentliche Ankläger in jedem Bezirk kann entweder aus eigener Bewegung, oder er ist auf die ihm von fünfzig Bürgern seines Bezirks schriftlich und einzeln mit ihren unterzeichneten Namen geschehene Anzeige verpflichtet, die Angabe einer verfassungswidrigen Handlung der obersten Gewalten, dem ältesten Ankläger in der Republik mitzutheilen.

123. Sobald der älteste Ankläger eine solche Angabe einer und der nemlichen constitutionswidrigen Handlung von der Mehrheit der Ankläger aller Bezirke empfangen hat, so ist er unter Verantwortlichkeit verbunden, davon der Behörde, die den constitutionswidrigen Schritt begangen haben soll, amtliche und öffentliche Anzeige zu thun.

124. Erfolgt auf diese Anzeige hin innert einem Monat keine Rücknahme des angegebenen Schrittes, so ist der älteste Ankläger verpflichtet, die Anzeige dem ältesten Präsidenten der Bezirksgerichte zu machen, welcher die Präsidenten aller Bezirksgerichte in eine von dem Sitz der Regierung wenigstens 8 Stunden entfernte Gemeinde zusammen beruft.

125. Die Entscheidungen des Geschwornengerichts werden die Namen Aussprüche führen.

126. Die durch den Ausspruch der über die Verfassung wachenden Geschwornen für verfassungswidrig erklärten Handlungen sind ungültig, und als nicht geschehen zu betrachten.

127. Es geht aus einander, sobald es über die ihm geschehenen Anzeigen gesprochen hat.

Elfter Abschnitt.

Öffentlicher Unterricht.

128. Es sind in der Republik Primarschulen, worin die Zöglinge lesen, schreiben, und die Anfangsgründe des Rechnens lernen; so wie auch in verschiedenen Theilen höhere Schulen. Für die ganze Republik ist ein Nationalinstitut, welchem aufgetragen ist, die Künste und Wissenschaften zu vervollkommen. Das nähere wird das Gesetz bestimmen.

Zwölfter Abschnitt.

Abänderung der Constitution.

129. Der Peisungs Rath hat allein das Vorschlagsrecht zur Abänderung und Zusätzen der Constitution.

130. Wenn ein Mitglied von sechs andern unterstützt, eine Abänderung vorschlägt, so muß solche in Berathung genommen werden.

131. Ehe der Vorschlag in Berathung genommen wird, soll er gedruckt, den Mitgliedern des Prüfungs- raths ausgetheilt, und auf dem Kanzleisch während einem Monat niedergelegt bleiben.

132. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehr- heit vom Prüfungs- rath angenommen, so wird der- selbe sogleich dem Einleitungs- rath mitgetheilt.

133. Der Einleitungs- rath tritt auf diese erste Mittheilung hin, noch in keine Berathung ein.

134. Nach Verlauf vom einem Jahre von der ersten Uebersendung angerechnet, nimit der Prüfungs- rath die vorgeschlagene Abänderung neuerdings in Berathung.

135. Wird die Abänderung verworfen, so kann sie nur unter Wiederholung der eben angegebenen Formen neuerdings vorgelegt werden.

136. Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit vom Prüfungs- rath zum zweitenmal angenommen, so ist sie dadurch zu einem der Bestätigung des Einlei- tungs- raths unterworfenen Beschlüsse geworden.

137. Ist derselbe vom Einleitungs- rath bestätigt und angenommen worden, so wird er den Urver- sammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über An- nahme oder Verwerfung abstimmen.

138. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Urversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Urversamm- lungen entscheidet über den Beschluß.

139. Der Einleitungs- rath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen der Urversammlungen vornehmen.

140. Der auf diese Weise angenommene Be- schluß einer Constitutionsänderung wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird durch den Prüfungs- rath, sobald derselbe ihn vom Einleitungs- rath empfangen hat, öffentlich proklamirt, und der Urkunde der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

141. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen ver- worfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem 12ten Abschnitt vorge- schriebenen Formen und Zeitfristen wieder vorgelegt werden.

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß eine allzu große Anzahl von Weibern bei einem Trup- pen- corps, der Mannszucht nachtheilig ist; daß es durch dieselben, sowohl auf dem Marsch, als auch bei der Einquartierung, und bei der Austheilung der Lebensmittel gehindert werden muß,

b e s c h l i e ß t :

1. Bei einem jeden Bataillon werden nur 4 Weiber geduldet, um hauptsächlich die Wasch samt dem Unterhalt des Weißzeugs des Soldaten, zu be- sorgen.

2. Diese Weiber können nur an Soldaten oder Caporäle vom Corps verheirathet seyn; keineswegs aber weder an Unteroffiziers, noch an Oberoffiziers.

3. Den Offiziersfrauen kommt weder Logie, noch Sold, noch Etape, noch Platz bei der Equipage zu. Sie können also, unter keiner Rücksicht, als zum Corps gehörend, angesehen werden.

4. Die gleichen obigen Verfügungen sollen auch statt finden für die Cavallerie und Artillerie. Da aber ihre Stärke an Mannschaft minder ist als diejenige der Bataillons, so wird, für einstweilen, in jedes dieser Corps nur zwei Waschweiber haben. Der Artillerie soll deren drei gestattet werden, wann sie auf completem Fuß seyn wird.

5. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sign.) M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß, nach Erwägung der Zuschrift der Gemeindskammer von Bern, welche um die Rücknahme des Direktorialbeschlusses vom 20ten December ansucht, kraft dessen das Zollhaus in Bern als Nationalgut angesehen, und bis zur gänzlichen Entscheidung hierüber der Bürger Platz in seiner Wohnung nicht beunruhigt werden soll,

b e s c h l i e ß t :

1. Der oben erwähnte Beschluß vom 20ten December 1799 sey hiemit zurückgenommen.

2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß der Gemeindskammer von Bern mitzutheilen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

A n z e i g e.

Es wird ein reformirter Feldprediger gesucht, der in der deutschen und französischen Sprache zu predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ist laut Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ist, diese Stelle anzunehmen, wird eingeladen, sich bei dem Minister der Künste und Wissenschaften zu melden.